

**Krankenversichertenkarte für Geflüchtete  
Initiative: Herr Dr. Harun-Mahdavi**

Antrag Nr. 15-23-26  
Vollversammlung vom 18.09.2023

**I. Antrag:**

**Der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München möge beschließen:**

Die Landeshauptstadt München wird gebeten zu prüfen und zu beschließen, ob die im gesamten Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt München lebenden Geflüchteten mit jeglichem Aufenthaltsstatus, welche aktuell und in Zukunft bei Gesundheitsfragen Leistungsanspruch nach §§ 4, 6 AsylbLG hätten, im Sinne der gesetzlichen Gleichbehandlung eine elektronische Versichertenkarte erhalten.

Die Landeshauptstadt München wird gebeten, falls dieses nicht im kommunalen Aufgabengebiet liegen sollte, sich an den Freistaat Bayern zu wenden und zu bitten gegebenenfalls im Sinne des Antrags den Bundesländern zu folgen, die das bereits umsetzen.

**II. Begründung:**

Auf der Tagung der Akademie für Politische Bildung in Tutzing vom 26. – 28. Juli 2023 wurden verschiedene Aspekte des Themas „Migration und Gesundheit“ fachlich diskutiert.

Einer der Teilnehmenden war Professor Dr. Oliver Razum, Leiter der Fakultät für Gesundheitswissenschaften / AG 3 Epidemiologie & International Public Health von der Universität Bielefeld

([https://ekvv.uni-bielefeld.de/pers\\_publ/publ/PersonDetail.jsp?personId=134970](https://ekvv.uni-bielefeld.de/pers_publ/publ/PersonDetail.jsp?personId=134970)).

Prof. Dr. Oliver Razum erklärte, dass im Rahmen einer langjährigen Studie (Bozorgmehr, K., & Razum, O. (2015). Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994–2013. PLoS ONE, 10(7), e0131483. doi:10.1371/journal.pone.0131483) belegt werden konnte, dass entgegen der allgemeinen Annahme, die Anwendung der Krankenkassenkarte innerhalb des Studienzeitraums im Vergleich zur Anwendung der gängigen Sozialscheine keine höheren Gesundheitskosten verursacht hätte. In dieser Studie wurden nur die Gesundheitskosten überprüft. Die Kosten des Verwaltungsaufwands bei den kommunalen Behörden und bei ärztlichem Fachpersonal sind in der Studie nicht einmal berücksichtigt worden.

Mit Beschluss vom 19.10.2016 (Gesundheit in der Perspektive München und Fortschreibung der Leitlinie Gesundheit, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / 06005) wurde das damalige Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragt, die Leitlinie Gesundheit kontinuierlich fortzuschreiben. Der Auftrag wurde 2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04420) bestätigt.

Laut der Fortschreibung der Leitlinie Gesundheit „...ist das Gesundheitsreferat an vielen Prozessen beteiligt, um gesundheitliche Belange im Rahmen des Ansatzes „Health in All Policies“ auch in den Konzepten der anderen Referate zu verankern und für München voranzutreiben. Nach diesem Ansatz sollen Gesundheitsaspekte in allen Politik- und Verwaltungsbereichen berücksichtigt werden, um die *Gesundheit der Stadtbevölkerung wirksamer zu fördern und gesundheitliche Ungleichheiten abzubauen.*“

Da Gesundheit als eines der Grundpfeiler der gesunden und erfolgreichen Integration gilt, ist aus der Sicht des Migrationsbeirats der Abbau der herrschenden Ungleichheit bzgl. des Leistungsanspruches der Geflüchteten in Zusammenhang mit dem Thema „Migration und Gesundheit“ vorrangig zu behandeln.

Zuständig für die Berechnung und Zahlung der Sozialleistungen ist das jeweilige Sozialamt.

Die prekäre Personalsituation und der bürokratische Aufwand, sowohl bei den Kommunen als auch beim ärztlichen Fachpersonal, und die damit verbundenen Kosten können durch eine Änderung des Erstattungsverfahrens bzw. des Verfahrens bei der Gewährung der Leistungen nach §§ 4,6 AsylbLG auf die Erteilung einer Krankenversicherungskarte der Ortskrankenkassen/AOK erheblich reduziert werden. Hinzu kommen die menschlichen Komponenten auf der Seite der Leistungsempfänger (Sprachbarriere, das Gefühl, um Leistung betteln zu müssen, das Gefühl gegängelt zu werden etc.), die mit der Erteilung von Sozialscheinen zu einer teilweisen Entwürdigung der Geflüchteten führt. Dies könnte abgebaut werden und damit auch zu einer frühen Integration der Geflüchteten beitragen. Diese Erfahrung kann man aktuell anhand der Geflüchteten aus der Ukraine beobachten.

## Anhang

### Leistungsanspruch und -umfang (§§ 4, 6 AsylbLG)

Die gesetzlich vorgesehene Gesundheitsversorgung ist für alle Gruppen geflüchteter Menschen im Asylbewerberleistungsgesetz festgelegt.

Allerdings gibt das Gesetz keine klare Definition über die konkret zu erbringenden medizinischen Leistungen, was in der Praxis oftmals zu Verunsicherungen und inkorrektur Auslegung führt. Inzwischen gibt es in der Rechtsinterpretation allerdings klare Hinweise und Konkretisierungen. Anhand des juristischen Wortlauts wird diese nachfolgend wiedergegeben.

#### **1. Leistungsberechtigte Menschen**

Leistungsberechtigt sind alle Menschen, die Grundleistungen nach den [§§ 1, 3 AsylbLG](#) erhalten, das bedeutet, dies gilt in der Regel innerhalb der ersten 18 Monate (bis zum 1.9.2019 15 Monate, geändert durch das sog. Geordnete-Rückkehrer-Gesetz) des Aufenthalts in Deutschland. Danach besteht seit dem 01.03.2015 gemäß [§ 2 AsylbLG](#) ein Anspruch auf Leistungen entsprechend der Sozialhilfe, was die reguläre gesetzliche Krankenversicherung einschließt.<sup>1</sup> Die nachfolgenden Ausführungen zum Leistungsumfang beziehen sich demnach nur auf Geflüchtete, die sich innerhalb der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts in der BRD befinden.

## 2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang der gesundheitlichen Versorgung Geflüchteter ist in den §§ 4, 6 AsylbLG geregelt. Eine medizinische Versorgung ist im Krankheitsfall (bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen) mit ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung zu gewährleisten, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Zudem sind die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen inbegriffen, ebenso wie alle Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt ([Vgl. § 4 AsylbLG](#)). Darüber hinaus können laut der Öffnungsklausel [§ 6 AsylbLG](#) „sonstige Leistungen [...] insbesondere [...] wenn sie im Einzelfall zur Sicherung [...] der Gesundheit unerlässlich“ sind, abgerechnet werden. Die zuständigen Sozialbehörden haben die Verpflichtung, die Leistungen sicherzustellen (sog. Sicherstellungsauftrag) (ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG). Die Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe „akuter Erkrankungen“ und „Schmerzzustände“, wie sie dem Wortlaut des § 4 AsylbLG zu entnehmen sind, stoßen in der Praxis regelmäßig auf Verunsicherungen. Daher folgt eine ausführliche juristische Zusammenstellung zur Auslegung der Norm, nach einer stichpunktartigen Zusammenfassung für die konkrete Behandlungspraxis.

### 3) Fazit: Gesundheitsleistung weitgehend analog zur gesetzlichen Krankenversicherung

Besonders aufgrund der Entscheidung des BVerfG <sup>24</sup> auf ein menschenwürdiges Existenzminimum – in welches auch Gesundheitsleistungen einzuschließen sind – kommt der Öffnungsklausel des § 6 AsylbLG eine herausragende Bedeutung zu. <sup>25</sup> Wenn sich eine medizinische Versorgung nach § 4 AsylbLG als unzureichend erweist und eine Grundrechtsverletzung droht (körperliche Unversehrtheit), besteht zwingend der Anspruch auf Sonstige Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Abschließend kann konstatiert werden, dass zusammengefasst die §§ 4, 6 AsylbLG dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden sollten, dass das Niveau der Gesundheitsleistungen weitgehend dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V entspricht. <sup>26</sup> Insbesondere für besonders schutzbedürftige Menschen – u. a. Minderjährige, schwangere Frauen und Menschen mit Behinderungen – ist nahezu der gesamte Umfang der medizinischen Behandlung analog zur gesetzlichen Krankenversicherung zu erbringen. <sup>27</sup>

### Quellen und weiterführende Literatur

- Birk (2008): § 4 AsylbLG Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. In Mündler. SGB XII, 8 Aufl.
- Birk (2015): Das neue Asylbewerberleistungsgesetz, info also 2015, 51-53; Kaltenborn, Die Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes und das Recht auf Gesundheit, NZS 2015, S. 161-165.
- Burmester (2015): Medizinische Versorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 4 und 6 AsylbLG über eine Krankenkasse, NDV 2015, S. 109-114
- [Classen \(2008\): Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Handbuch für die Praxis. Herausgegeben von PRO ASYL](#)
- [der Paritätische Gesamtverband \(2015\): Arbeitshilfe. Überblick zu den Änderungen](#)

[im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015 mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis](#)

- [Eichenhofer \(2013\): Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge.](#) In ZAR 2013, S. 169-175
- Farahat (2014): Rechtsunsicherheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung von Migranten. In ZESAR 2014, S. 269-278
- [Frerichs \(2014\): § 4 AsylbLG Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.](#) In juris Praxiskommentar SGB XII 2. Aufl.
- [Frerichs \(2015\): § 6 AsylbLG Sonstige Leistungen.](#) In juris Praxiskommentar SGB XII 2. Aufl.
- [Kellmann \(2013\): Sozialrechtliche Rahmenbedingungen für besonders Schutzbedürftige. Anspruch und Rechtsschutz während des Asylverfahrens und danach.](#) In ASYLMAGAZIN 6/2013, S.186–195
- Hohm (Hrsg.) (2015): Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Luchterhand

## **PUB Studien**

<https://pub.uni-bielefeld.de/record/2936238>

- **PUB - Publikationen an der Universität Bielefeld**
- Inequalities in realised access to healthcare among recently arrived refugees depending on local access model: study protocol for a quasi-experimental study
- Wenner J, Rolke K, Breckenkamp J, Sauzet O, Bozorgmehr K, Razum O (2019) *BMJ Open* 9(5): e027357.
- **Zeitschriftenaufsatz | Veröffentlicht | Englisch**
- Download
-  [e027357.full.wenner.pdf](#) 507.52 KB
- DOI
- <https://doi.org/10.1136/bmjopen-2018-027357>
- URN
- <urn:nbn:de:0070-pub-29362386>

<https://pub.uni-bielefeld.de/record/2939758>

- **PUB - Publikationen an der Universität Bielefeld**
- Negotiating access to health care for asylum seekers in Germany
- Bozorgmehr K, Razum O (2019)  
In: Health diplomacy: spotlight on refugees and migrants. Severoni S, Kosinska M, Immordini P, Kökény M, Told M, World Health Organization - Regional Office for Europe (Eds); Copenhagen: World Health Organization. Regional Office for Europe: 269-80.
- **Sammelwerksbeitrag | Veröffentlicht | Englisch**
- Download
-  [WHO HEALTH DIPLOMACY spotlight on refugees and migrants FINAL-published.zip](#) 3.98 MB

- URL
- [https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/326918/9789289054331-eng.pdf?se\[...\]](https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/326918/9789289054331-eng.pdf?se[...])
- URN
- <urn:nbn:de:0070-pub-29397583>

Flyer der Tagung vom 26.-28.7. 2023  
Akademie für Politische Bildung Tutzing

ORGANISATORISCHE HINWEISE	STRASSENBAUMASSNAHMEN / INFORMATION FÖRDERKREIS	VERKEHRSVERBINDUNGEN	 AKADEMIE FÜR POLITISCHE BILDUNG TUTZING
<p><b>Tagungsleitung</b>  <b>Dr. Gero Kellermann</b>            Akademie für Politische Bildung  <b>Vroni Steinack</b>  <b>Marion Chenevas</b>            Gesundheitsreferat der Landeshauptstadt München  <b>Wilhelm Dräxler</b>            Referent für Migration, Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.</p> <p><b>Tagungssekretariat</b>  <b>Alexandra Tatum</b>            Tel.: +49 8158 256-17            Fax: +49 8158 256-86 17  <a href="mailto:a.tatum@apb-tutzing.de">a.tatum@apb-tutzing.de</a></p> <p>Wir bitten um Ihre verbindliche Anmeldung über das Online-Formular auf der Website der Akademie oder mit beiliegendem Anmeldeformular bis spätestens 10. Juli 2023.</p> <p>Ihre Anmeldung gilt als angenommen, wenn Sie von uns eine Teilnahmezusage erhalten.</p> <p>Sollten Sie nach Ihrer Anmeldung an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir bis spätestens 18. Juli 2023 um Nachricht, andernfalls beachten Sie bitte die Stornogebühren auf unserer Website unter Programm, aktuelle Tagungen.</p> <p><b>Tagungsgebühr</b>            Mit Übernachtung 140 € (ermäßig: 80 €).            Ohne Übernachtung 90 € (ermäßig: 60 €).</p> <p>Wir bitten um Begleichung bei Anreise durch Barzahlung oder EC-Karte inländischer Banken.</p> <p>Bestellte und nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen werden nicht rückvergütet.</p> <p>Ermäßigungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, Studierende, Studienreferendare, Freiwillige Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose und Bezieher von Bürgergeld/Grundsicherung (bitte bei Anmeldung angeben).</p>	<p>Die Ortsdurchfahrt Tutzing wird zur Zeit aufwendig saniert. Der Verkehr wird teilweise innerorts umgeleitet oder auf einer Fahrspur mit wechselnder Fahrtrichtung durch den Baustellenbereich geführt. Dadurch kann es zu Verzögerungen bei der An- und Abreise kommen.</p> <p>Betroffen ist auch der Bus- und Taxiverkehr zwischen Akademie und Bahnhof. Bitte berücksichtigen Sie das bei Ihrer Reiseplanung.</p> <p><b>Verpflegung</b>            Wir kochen vegetarisch. Sie können aber bei der Anmeldung auch nicht-vegetarisches Essen bestellen. Bitte teilen Sie uns außerdem – verbindlich – bestehende Allergien/Unverträglichkeiten mit. Dann kochen wir gegen 10 € Aufpreis pro Person und Veranstaltung extra für Sie.</p> <p><b>Förderkreis</b>            Unser Förderkreis unterstützt Projekte und Anschaffungen der Akademie, die aus Mitteln des öffentlichen Haushalts nicht zu realisieren sind. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 50 €.</p> <p>Mitglieder unter 30 Jahren bezahlen ermäßig nur 20 €. Darüber hinaus übernimmt der Förderkreis für seine U-30-Mitglieder dreimal pro Jahr die Teilnahmegebühr für Tagungen der Akademie. Das Angebot gilt nur für Privatpersonen und nicht in Zusammenhang mit Veranstaltungen für einen geschlossenen Teilnehmerkreis.</p>	<p>Die Akademie liegt direkt am Starnberger See 35 Kilometer südlich von München.</p> <p>Ab München Hauptbahnhof mit der S-Bahn (S6) oder Regionalbahn bis Tutzing. Ab Bahnhof Tutzing halbstündlich mit den Buslinien 958/978 bis Haltestelle Klenzestraße. Taxen stehen am Bahnhof bereit. Sie finden Hinweise auf die attraktiven DB-Veranstaltungstickets auf unserer Website unter Anreise.</p> <p>Vom Flughafen mit der S-Bahn (S8/S1) bis zum Hauptbahnhof und von dort weiter wie oben beschrieben.</p> <p>Der Fußweg zur Akademie ab Bahnhof beträgt 1,8 Kilometer und dauert ca. 22 Minuten.</p> <p>Mit dem Auto von München über die A95 und A962 bis Starnberg. Dann weiter auf der B2 bis Traubing zum Abzweig links nach Tutzing. Die Akademie liegt kurz nach dem Ortszugang links.</p> <p>Unsere Gäste können die Ladestationen der Akademie für E-Fahrzeuge (Autos, Motorroller, Bikes) kostenlos nutzen.</p>	<h2>Migration und Gesundheit</h2> <p>Kommunale Verantwortung und Handlungsmöglichkeiten</p> 
			
		<p><b>Akademie für Politische Bildung</b>            Buchensee 1 · 82327 Tutzing            Tel.: +49 8158 256-0  <a href="http://www.apb-tutzing.de">www.apb-tutzing.de</a></p> 	
			<p>26. – 28. Juli 2023</p>
			<p>In Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis interkulturelle Arbeit München (AKIAM)</p>

### **III. Beschluss nach Antrag**

Mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen beschlossen.

gez.  
Dimitrina Lang  
Vorsitzende

gez.  
Lara Galli  
1. Stellvertretende Vorsitzende

gez.  
Arif Abdullah Haidary  
2. Stellvertretender Vorsitzender